

Die Nutzung des Raumes ist vor Beginn des Turnus frühestens ab Sonntag, 12.00 Uhr möglich und muss spätestens am Freitag der letzten (i.d.R. zweiten) Turnuswoche um 15.00 Uhr beendet sein. Die Nutzung des Raumes an dem dazwischen liegenden Wochenende ist inbegriffen.

§ 3 Mietzins und Betriebskosten

Die Miete beträgt pauschal 62,00 € pro Woche des Turnusunterrichtes. Darin enthalten sind neben der Kaltmiete auch sämtliche umlagefähigen Betriebskosten gem. der Betriebskostenverordnung in der derzeit gültigen Fassung sowie Strom, GEZ und Internetzugang.

Sollte die Abrechnung der Betriebskosten durch den Vermieter einen überdurchschnittlichen Verbrauch an verbrauchsabhängigen Betriebskosten ergeben, behält sich der Untervermieter eine Erhöhung dieser Pauschale vor. Eine Kautions wird nicht erhoben.

§ 4 Mietzahlungen

Die Gesamtmiete pro Schuljahr errechnet sich wie folgt:

12 Turnuswochen pro Schuljahr x 62,00 €/Woche entspricht 744,00 € pro Schuljahr.

Dieser Betrag ist in 12 Monatsbeträgen von je 62,00 € am 3. Werktag des Monats fällig.

Der Untermieter erteilt dem Untervermieter ein separates Lastschriftmandat, den monatlichen Betrag zur o. g. Fälligkeit von seinem Konto einzuziehen.

Die Nicht-Teilnahme am Turnus infolge Krankheit oder sonstiger Gründe und die damit verbundene Nicht-Nutzung des Wohnraumes berechtigt nicht zum Einbehalt von Teilen des Mietzinses.

Ist der Untermieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung zwei gesamter Mieten im Verzug, steht dem Untervermieter gemäß § 543 Abs. 2 BGB das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

§ 5 Benutzung der Mieträume, Haftung des Untermieters

Der Untermieter hat den Wohnraum, die gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die vorhandenen Ausstattungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu reinigen. Er hat für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

Bei der turnusmäßigen Belegung ist der Wohnraum sowie die o. g. zur Mitbenutzung vorgesehenen Räume am Ende des Turnus gereinigt und beräumt zu verlassen. Bei groben Verstößen gegen die Reinigungspflicht wird ein Reinigungsunternehmen mit der Unterhaltsreinigung beauftragt, die Kosten werden auf sämtliche Bewohner der Wohnung umgelegt.

Dem Untervermieter bzw. seinem Beauftragten wird für diese Kontrollzwecke am Ende des Turnus der Zutritt zu der Wohnung gestattet.

Der Untermieter hat von ihm bemerkte Beschädigungen an den Mieträumen und gemeinschaftlichen Einrichtungen unverzüglich dem Untervermieter anzuzeigen. Für kleinere

Schäden an den Ausstattungsgegenständen wie Geschirr, Besteck, Reinigungsutensilien usw. wird eine Entschädigungs-/Wiederbeschaffungspauschale von 10,00 € erhoben.

Der Untermieter haftet für von ihm schuldhaft verursachte Beschädigungen des Wohnraumes und der gemeinschaftlichen Einrichtungen. Dazu empfehlen wir den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Mietsachschäden beinhaltet.

Der Verlust von Schlüsseln ist dem Untervermieter sofort anzuzeigen. Die Kosten für die Wiederbeschaffung der Schlüssel hat der Untermieter zu tragen.

Der Untermieter ist verpflichtet, die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten, die als Anlage 2 Bestandteil des Mietvertrages ist.

§ 6 Bauliche Veränderungen

Der Untermieter ist nicht berechtigt, in der o. g. Wohnung bauliche Änderungen vorzunehmen.

§ 7 Weitere Untervermietung

Eine weitere Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist dem Untermieter nicht gestattet.

§ 8 Betreten der Mieträume

Sowohl dem Untervermieter als auch dessen Beauftragten ist es gestattet, die gemeinschaftlichen Mieträume in angemessenen zeitlichen Abständen auch ohne vorherige Absprache und ohne besonderen Anlass zu besichtigen bzw. zu betreten. Diese Regelung findet keine Anwendung auf den vom Untermieter angemieteten, privat genutzten Raum (Einzel- oder Doppelzimmer). Ein Betreten dieser Räume durch den Untervermieter und dessen Beauftragten ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Bei Gefahr im Verzug dürfen die privat genutzten Mieträume nötigenfalls jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung vom Untervermieter und dessen Beauftragten betreten werden.

§ 9 Kündigung

Dem Untermieter steht das Recht zu, den Untermietvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats zu kündigen. Für den Untervermieter verlängert sich diese Frist um einen Monat.

Ebenso besteht für beide Seiten das Recht zur fristlosen Kündigung, insofern diese gemäß gesetzlicher Bestimmungen gerechtfertigt ist.

§ 10 Rückgabe der Mietsache

Bei Ende der Mietzeit ist der gemietete Wohnraum mit sämtlichen Schlüsseln sowie die vorhandenen Einrichtungsgegenstände sauber und geräumt zurückzugeben.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Das Gleiche gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.

Eisenberg, den

....., den

.....
Saale-Holzland-Kreis
i.A. Grosch
Amtsleiter

.....
Untermieter

.....
bei Minderjährigen
Unterschrift des Erziehungsberechtigten